

Einstellbedingungen für die öffentliche Tiefgarage „Viehmarktplatz“



I. Mietvertrag

- (1) Nach Einfahren in die Tiefgarage und lösen des Parkscheines kommt zwischen den Stadtwerken Mengen und dem Benutzer eines Kraftfahrzeug ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung der Einstellbedingungen an. Diese Einstellbedingungen gelten auch für Dauerparker mit Parkausweis, soweit nicht abweichende vertragliche Einzelregelungen getroffen wurden.
- (2) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Weder die Bewachung noch Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages.
- (3) Es dürfen nur amtlich zugelassene Fahrzeuge eingestellt werden. Das Einfahren oder das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen oder Anhängern ist nicht gestattet.

II. Mietpreis / Einstelldauer

- (1) Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der am Parkautomat ausgehängten Entgeltliste. Für Dauerparker gilt das vereinbarte Mietentgelt.
- (2) Beim Einstellen des Kraftfahrzeugs ist umgehend das Entgelt durch das Lösen eines Parkscheines zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

III. Haftung der Stadtwerke Mengen

- (1) Die Stadtwerke Mengen haften vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden.
- (2) Die Stadtwerke Mengen haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder allein durch das eigene Verhalten des Mieters oder Dritten verursacht wurden.
- (3) Die Stadtwerke Mengen haften nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, sofern die von den Stadtwerken Mengen verletzten Vertragspflichten für die Errichtung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich nach Verlassen der Tiefgarage schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen den Stadtwerken Mengen, ihren Angestellten, Beauftragten oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet der Mieter für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert unverzüglich an die Stadtwerke Mengen zu melden.

V. Benutzungsbestimmungen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellplätze abgestellt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisung der Stadtwerke Mengen bzw. von deren Beauftragten zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Stadtwerke Mengen sind berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer drohenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus der Tiefgarage zu entfernen.
- (3) In der Tiefgarage ist verboten:
 - a) das Rauchen oder die Verwendung von Feuer;
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen oder leeren Betriebsstoffbehälter;
 - c) das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln;
 - d) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie unnötige Lärmbelästigung durch Hupen;
 - e) das Reparieren und Reinigen der Kraftfahrzeuge;
 - f) das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern;
 - g) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - h) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä.
 - i) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kraftfahrzeug und gültigem Parkausweis;
 - j) der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln;
 - k) das unbefugte Plakatieren sowie die unbefugte Verteilung von Werbematerial ohne schriftliche Genehmigung der Stadtwerke Mengen;
 - l) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder schraffierten Flächen;
- (4) Die Tiefgarage darf nur von den Insassen der dort geparkten Fahrzeuge zum Zwecke der vertragsgerechten Nutzung betreten werden.
- (5) Der Mieter hat sein abgestelltes Kraftfahrzeug sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Das Kraftfahrzeug ist so in den gekennzeichneten Stellplätzen abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die unbehinderte Nutzung aller Zu-, Auf- und Abgänge möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, sind die Stadtwerke Mengen dazu berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters zu entfernen.